Landeshauptstadt
München

# Amtsblatt

Nr. 9/30. März 2016

B 1207 B

*Inhalt* *Seite*

*Bekanntmachung*
*Bauleitplanverfahren*
*hier: Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss*
*gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2*
*des Baugesetzbuches (BauGB)*
*Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl*
*Änderung des Flächennutzungsplanes*
*mit integrierter Landschaftsplanung und*
*Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2108*
*Raheinstraße (südlich und westlich),*
*Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich),*
*Bahnlinie München-Regensburg (östlich)* *137*

*Ottobrunner Str. 90 - 92*
*(Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1023/0)*
*Nutzungsänderung eines Boarding-Hauses*
*zu einem Wohnheim für Flüchtlinge in Ausbildung,*
*befristet bis 31.12.2021*
*Aktenzeichen: 602-1.1-2016-816-31*
*Öffentliche Bekanntmachung*
*der Baugenehmigung*
*gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* *138*

*Allgemeinverfügung für das Tauchen mit Atemgerät*
*im Langwieder See* *139*

*Bekanntmachung*
*Neue Fernwärmepreise ab 01.04.2016* *142*

*Landsberger Str. 110*
*(Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 283/0 u. a.)*
*TEKTUR zu 1.1-2015-6912-23 –*
*Anbau zweier Hotels mit Tiefgarage*
*an ein Bestandsgebäude*
*(Landsberger Str. 110 / Philipp-Loewenfeld-Str.)*
*Aktenzeichen: 602-1.111-2015-18433-23*
*Öffentliche Bekanntmachung*
*der Baugenehmigung*
*gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO* *142*

*Nichtamtlicher Teil*

*Buchbesprechungen* *143*

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren**
**hier: Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss**
**gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2**
**des Baugesetzbuches (BauGB)**

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenbergl

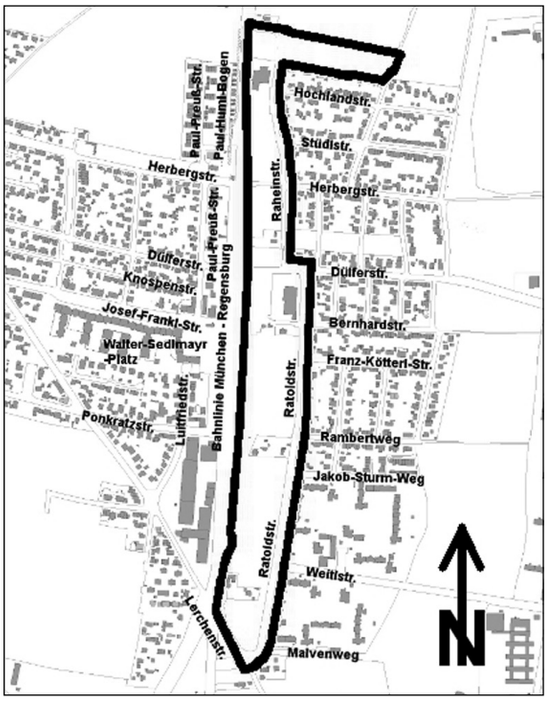


Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2108
Raheinstraße (südlich und westlich),
Ratoldstraße (westlich), Lerchenstraße (nördlich),
Bahnlinie München-Regensburg (östlich)

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 16.03.2016 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet einen Bebauungsplan mit Grünordnung aufzustellen.

Auf den ehemaligen Bahnflächen im Münchner Norden entlang der Bahnlinie München-Regensburg im Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenbergl soll nach Einstellung der Planungen für die Staatsstraße 2342 (neu) eine verdichtete, überwiegend fünfgeschossige Wohnbebauung im Geschosswohnungsbau entwickelt werden.
Wegen des steigenden Wohnraumbedarfs in München und der verkehrsgünstigen Lage unmittelbar am Verkehrsknotenpunkt von S- und U-Bahn in Feldmoching ist die geplante Bebauung an dieser Stelle sowohl städtebaulich und landschaftsplanerisch als auch verkehrlich vertretbar.



Amtsblatt_09.indd 137 24.03.16 13:55

Außerdem ist beabsichtigt, zeitnah einen städtebaulichen und landschaftsplanerischen Ideenwettbewerb mit Realisierungsbaustein durchzuführen. Der vorliegende Aufstellungs- und Eckdatenbeschluss soll die inhaltliche Grundlage der Wettbewerbsauslobung sein.

München, 17. März 2016 Referat für Stadtplanung und Bauordnung

---

**Zustellung der Baugenehmigung**

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Der Landeshauptstadt München – Kommunalreferat (vertreten durch das Baureferat Hochbau 2) wurde mit Bescheid vom 15.03.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Boarding-Hauses zu einem Wohnheim für Flüchtlinge in Ausbildung auf dem Grundstück Ottobrunner Str. 90 – 92, Sandgrubenweg 143, Fl.Nr. 1023/0, Gemarkung Perlach unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Befreiungen erteilt:

Der Bauantrag vom 19.01.2016 nach Plan Nr. 2016-816 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2016-816 mit Handeintragungen vom 27.01.2016 wird befristet bis zum 31.12.2021 unter Bedingungen und Auflagen als Sonderbau genehmigt.

Folgende Befreiung von §§ des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird erteilt:

Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 BauNVO (1968) von den Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 172b, wegen der sozialen Einrichtung „Wohnheim für Flüchtlinge in Ausbildung∑ in einem reinen Wohngebiet

Begründung: Die Befreiung ist erforderlich, da § 3 BauNVO (1968) für soziale Einrichtung keine Ausnahme vorsieht. Sie kann nach pflichtgemäßen Ermessen erteilt werden, da die Genehmigung befristet bis 31.12.2021erteilt wird, sie im hohen öffentlichen Interesse steht und die Grundzüge der Planung durch die Befreiung nicht berührt werden. Der Gebietscharakter des Wohngebiets wird durch dieses Vorhaben mit wohnähnlicher Nutzung nicht verändert. Die Lokalbaukommission stuft das Vorhaben zwar als Ganzes als soziale Einrichtung ein, das Vorhaben kommt aber einer Wohnnutzung sehr nahe. Die Entscheidung beeinträchtigt keine nachbarlichen Interessen. Das Gebot der Rücksichtnahme wird nicht verletzt. Öffentliche Belange, die gegen die Erteilung der Befreiung sprechen, liegen nicht vor.
Nach § 3 Abs. 3 der heute gültigen BauNVO 2013 wurde in reinen Wohngebieten die ausnahmsweise Zulassung für Anlagen für soziale Zwecke ermöglicht.

Nachbarwürdigung:

Das Baureferat Hochbau 2 hat die betroffenen Nachbarn gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO beteiligt. Die Nachbarn der Flurnummern 1020/2, 1021, 1020/7, 1020/3 1021/14, 1021/13, 1021/12, 1021/11, 1021/10, 1021/9, 1021/8, 1021/7 und 1021/4 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Auf die Begründung zur Befreiung von der Art der Nutzung wird hingewiesen.

Die Zustellung der Baugenehmigung an die Nachbarn wird aufgrund Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.“

Hinweise:
Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 307, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 55 69.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 15. März 2016 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

---



Amtsblatt_09.indd 138 24.03.16 13:55

**Baugenehmigungsverfahren**

**Allgemeinverfügung**
**für das Tauchen mit Atemgerät**
**im Langwieder See**

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsportes und die Verbesserung der Ausrüstung ist Tauchen mit Atemgerät in oberirdischen Gewässern ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden, der nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauches nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz liegt, sondern eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz darstellt.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Allgemeinverfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen sich widersprechenden Nutzungsansprüchen am Langwieder See gefunden, mit dem Ziel, eine Gefährdung der Taucher, Schädigungen der Natur bzw. Fischerei und Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung soweit wie möglich auszuschließen.

Die Allgemeinverfügung ist wie folgt gegliedert:
Inhalt:

I. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines
2. Tauchgebiet
3. Zugang für Tauchgänge
4. Sonderregelungen

III. Hinweise

IV. Kosten

Begründung

Rechtsbehelfsbelehrung

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung bedarf es keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23 – Bayerstr. 28 a, 80335 München) Einsicht in den vollständigen Bescheid nehmen.

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als zuständige
Kreisverwaltungsbehörde folgenden

**B e s c h e i d :**

I. Erlaubnis

Hiermit wird allen Personen die stets widerrufliche beschränkte Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) erteilt, im Langwieder See mit Atemgerät zu tauchen (Sport-Tauchen). Sie gilt zwei Wochen nach Erscheinen im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bekannt gegeben und verliert spätestens mit Ablauf des 31.10.2025 ihre Gültigkeit, sofern sie nicht schon vorher widerrufen oder verlängert wird. Die als Anlage beigefügte Karte ist Bestandteil dieses Bescheides.

Von den genannten Auflagen und Bedingungen abweichende Tauchnutzungen bedürfen im Einzelfall einer gesonderten schriftlichen Entscheidung durch die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23) und müssen rechtzeitig vorher – ebenfalls schriftlich – beantragt werden.

II. Auflagen und Bedingungen

1. Allgemeines

1.1. Das Tauchen ist so durchzuführen, dass niemand belästigt wird; auf Badende ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere hat das Auftauchen in gebührendem Abstand zu Badenden zu erfolgen. Fische dürfen nicht gezielt gestört werden.

1.2. Das Tauchen ist nur während der folgenden Zeiten zulässig:
a) im Mai eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
b) im Juni eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
c) im Juli eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
d) im August eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 19.00 Uhr
e) im September eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr
f) im Oktober eines Jahres zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr;
Tauchgänge bei geschlossener Eisdecke sind verboten.

1.3. Die Tauchgänge sind so durchzuführen, dass jegliche Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet auch ihre Vor- und Nachbereitung.

1.4. Die Ufer sowie die Ufervegetation dürfen weder beschädigt noch beeinträchtigt werden.

1.5. Die Beschädigung oder Entnahme von submerser Vegetation, von Schwimmblattpflanzen oder von Röhrichtständen ist nicht zulässig.

1.6. Nach Beendigung eines Tauchganges dürfen keine Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Stoffe im See oder am Ufer verbleiben.

1.7. Das Auffüllen von Atemluftflaschen im Freien ist verboten.

1.8. Grabungen und Erdbewegungen aller Art dürfen nicht durchgeführt werden.

2. Tauchgebiet

Das Sport-Tauchen mit Atemgerät ist im Langwieder See im nördlichen Seeteil erlaubt. Das zulässige Tauchgebiet ist in der beiliegenden Karte, die Bestandteil dieses Bescheides ist, mit Schraffur gekennzeichnet. Vor Ort ist die Grenze des Tauchgebietes am Westufer durch die am weitesten nördlich gelegene Rettungseinrichtung und auf dem Ostufer durch die Notrufsäule nördlich der Seegastronomie festgelegt.

3. Zugang für Tauchgänge

Tauchgänge dürfen nur in dem Abschnitt des Ostufers durchgeführt werden, der zwischen dem Großparkplatz und der nördlich der Seegastronomie gelegenen Notrufsäule liegt. Der zulässige Zugangsbereich ist in der beiliegenden Karte gesondert gekennzeichnet; vor Ort ist er durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht. Eine Zufahrt zu diesem Bereich mit Kraftfahrzeugen, insbesondere zum Ent- bzw. Einladen von Ausrüstungsgegenständen, ist nicht zulässig.

4. Sonderregelungen

Tauchgänge, die in Erfüllung dienstlicher Aufgaben oder zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Rettungsdiensten oder anderen Behörden durchgeführt werden, sind im gesamten See zulässig; sie sind mittels der Flagge Buchstabe >> A << der internationalen Flaggenordnung (Doppelständer, deren Hälfte am Stock weiß und deren andere Hälfte blau ist) an der Wasserwacht-Station deutlich sichtbar anzuzeigen.



Amtsblatt_09.indd 139 24.03.16 13:55

III. Hinweise

1. Diese öffentlich-rechtliche Erlaubnis ersetzt grundsätzlich nicht evtl. notwendige Ausnahmegenehmigungen nach der Landschaftsschutzverordnung oder der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt München.

2. Von dieser Verfügung nicht betroffen ist das Tauchen im Rahmen dienstlicher Aufgaben sowie das Tauchen zur Ausbildung für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft von Tauchern der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft, der Wasserwacht, der Polizei, der Feuerwehr, des Technischen Hilfswerkes und der Bundeswehr. Weiterhin sind von dieser Verfügung auch die Tauchgänge von Landes- und Bezirksbehörden zu wissenschaftlichen Zwecken nicht betroffen. Alle derartigen Tauchgänge sind der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) in schriftlicher Form anzuzeigen.

   Ungeachtet von dieser Erlaubnisfreiheit sind die Vorgaben dieses Bescheides zu beachten, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.

3. Nach Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden der Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt, UW 23, Zi. 4032, Telefon 2 33-4 75 83, e-mail: wasser.rgu@muenchen.de, Bayerstr. 28 a, 80335 München) in den vollständigen Bescheid Einsicht nehmen.

IV. Kosten

1. Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt).

2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

3. Davon unberührt bleiben Kosten, die in weiteren Verfahren, beispielsweise bei Anträgen auf Ausnahmegenehmigung, anfallen; diese hat dann derjenige zu tragen, der die (neue) Amtshandlung veranlasst hat.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht (Bayerstr. 30, 80335 München) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390, BayRS 34-1-I) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Boden-, Abfall- und Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, den 30.03.2016

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt UW 23



Amtsblatt_09.indd 140 24.03.16 13:55

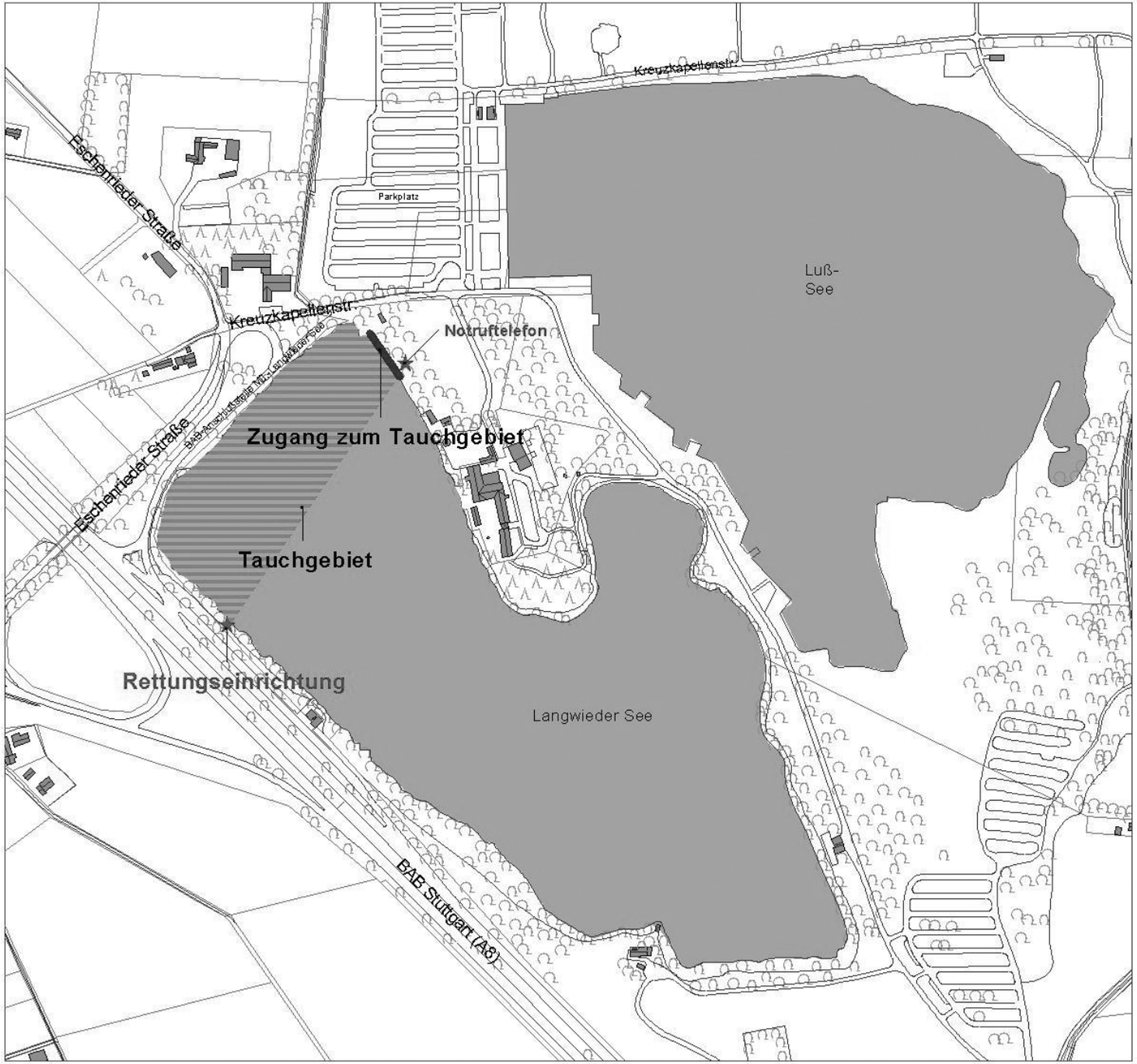


**Anlage**
**zur Allgemeinverfügung**
"Tauchgebiet Langwieder See"

**Legende**

- Zugang zum Tauchgebiet
- Tauchgebiet
- Gebäude
- Gewässerfläche

M 1:5000

Landeshauptstadt
München
**Referat für Gesundheit**
**und Umwelt**
Umweltschutz
Altlasten, Abfall- und Wasserrecht
Wasserrecht

Amtsblatt_09.indd 141 24.03.16 13:55

## Bekanntmachung
## Neue Fernwärmepreise ab 1.4.2016

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

| 9 | M-Fernwärme Preise | netto | brutto | |
|---|---|---|---|---|
| **9.1** | **ARBEITSPREIS** | | | |
| 9.1.1 | Heizwassernetz<br>oder | 57,87<br>5,79 | **68,87**<br>**6,89** | Euro/MWh<br>Cent/kWh |
| 9.1.2 | Dampfnetz<br>(1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh) | 40,75 | **48,49** | Euro/m³ |
| 9.1.3 | Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln | 4,98 | **5,93** | Euro/m³ |
| **9.2** | **GRUNDPREIS** | 37,08 | **44,13** | Euro/kW und Jahr |

München, den 30.03.2016 SWM Versorgungs GmbH

**Baugenehmigungsverfahren**
**Grundstücke Landsbergerstr.110**
**FINrn 229/135, 283, 287/3 Gemarkung Neuhausen,**
**FINrn 6856/129, 6856/130, 6856/131 Gemarkung Sektion 4**

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Dem Bauherrn FGP XII S.à.r.l. wurde mit Bescheid vom 21.03.2016 gemäß Art. 60 und 68 BayBO eine Baugenehmigung für den

Anbau zweier Hotels mit Tiefgarage an ein Bestandsgebäude
auf den Grundstücken
Landsbergerstr.110
FINrn 229/135, 283, 287/3 Gemarkung Neuhausen,
FINrn 6856/129, 6856/130, 6856/131 Gemarkung Sektion 4
erteilt.

Die Baugenehmigung ist unter verschiedenen aufschiebenden Bedingungen erteilt und enthält u. a. Regelungen zum Naturschutz und Lärmschutz.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen.
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer: 0 89-23 32 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung hat nach § 212 a Baugesetzbuch (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung) kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts gestellt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 21.März 2016

Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV
Lokalbaukommission



Amtsblatt_09.indd 142 24.03.16 13:55

# Nichtamtlicher Teil

## Buchbesprechungen

**Hügel, Stefan und Oliver Elzer: Wohnungseigentumsgesetz. Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht. – München: Beck, 2015. XLI, 1146 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare) ISBN 978-3-406-66519-6; € 89.–**

Die Neuerscheinung bietet eine praxisorientierte und kompakte Kommentierung zum Wohnungseigentumsgesetz einschließlich seiner Bezüge zu anderen Gebieten wie dem Grundbuchrecht, dem Mietrecht und dem privaten Baurecht.
Der neue Kommentar aus der Reihe der Beck'schen Kurz-Kommentare zeichnet sich aus durch allgemein verständliche Erläuterungen mit vielen Hinweisen für die praktische Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.
Die neuesten Gesetzesänderungen sind eingearbeitet und in ihren praktischen Konsequenzen beschrieben wie beispielsweise das Gesetz zur Einführung eines Datenbankgrundbuchs.

---

**Immobilien günstig ersteigern. So bereiten Sie sich optimal vor ... Begründet von Günter Mayer. Hrsg. von Peter Depré. – 13., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2015. 159 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-3244-1; € 9,95.**

Der Ratgeber informiert über den Erwerb einer Immobilie auf dem Weg der Zwangsversteigerung, von den Vorüberlegungen über den Termin bis zur endgültigen Abwicklung. Das Autorenteam behandelt auch den Aspekt der Teilungsversteigerung im Erbfall, die stattfindet, wenn mehrere Eigentümer einer Immobilie sich nicht einigen können und die Auflösung auf dem Wege der Zwangsversteigerung erfolgt. Das letzte Kapitel umfasst Musterbriefe und Anträge. Die Mustertexte für Briefe und Anträge an das Gericht stehen kostenlos im Word-Format zum Herunterladen zur Verfügung.

---

**Slizyk, Andreas: Beck'sche Schmerzensgeld-Tabelle 2016. Von Kopf bis Fuß ... – 12., überarb. u. aktual. Aufl. – München: Beck, 2016. XXIII, 1025 S. ISBN 978-3-406-68140-0, € 99.–**

Die Neuauflage ist mit Stand Juli 2015 auf rund 3700 Urteile und Beschlüsse zum Thema Schmerzensgeld angewachsen. Eine Einleitung erläutert praxisorientiert die Grundzüge und das Umfeld des Schmerzensgeldrechts. Darin sind ausführlich die relevanten Bemessungskriterien des Schmerzensgeldes dargestellt. Daneben finden sich auch Ausführungen zur Prozessführung und zur steuer- und sozialrechtlichen Einordnung des Schmerzensgeldes.
Die Entscheidungen sind zunächst nach dem jeweils verletzten Körperteil "von Kopf bis Fuß" geordnet. Innerhalb der einzelnen Verletzungsart erfolgt eine weitere Unterteilung nach der Höhe des zugesprochenen Schmerzensgeldes. Jede Entscheidung enthält Angaben zu Schmerzensgeldhöhe, Haftungsquote, immateriellem Vorbehalt, Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem Aktenzeichen einschließlich der Fundstelle der Veröffentlichung.
Der Verlag bietet mit dem Kauf des Werkes einen Online-Zugang zu IMM-DAT plus (beck-online) an. Nach der Registrierung mit der Freischaltnummer im Buch kann der Zugang bis zum Erscheinungstermin der Nachfolgeauflage genutzt werden.

---

**Bundesrechtsanwaltsordnung. Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Partnerschaftsgesellschaftsgesetz, Recht für Anwälte aus dem Gebiet der Europäischen Union, Patentanwaltsordnung. Kommentar. Begründet von Wilhelm E. Feuerich, bearb. von Dag Weyland ... – 9. Aufl. – München: Vahlen, 2016. XVIII, 1818 S. ISBN 978-3-8006-4828-3, € 179.–**

Neben der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) sind auch die Berufsordnung für Rechtsanwälte und die Fachanwaltsordnung praxisgerecht erläutert. Enthalten ist ferner eine Kommentierung zum Partnerschaftsgesellschaftsgesetz und zur Patentanwaltsordnung. Der Kommentar informiert über das Recht der Anwälte aus dem Gebiet der EU. Kommentiert ist das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG).
Das Standardwerk erfasst zahlreiche gesetzliche Änderungen, u.a.

- Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren
- Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen
- Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs
- Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz
- Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes
- Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts
- Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken
- Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Ein ausführliches Sachregister bietet gute Einstiegsmöglichkeiten für Recherchen.

---

**Handbuch des Personenschadensrechts. Hrsg. von Jürgen Jahnke und Michael Burmann. – München: Beck, 2016. XXXI, 1700 S. ISBN 978-3-406-67625-3; € 199.–**

Das neue Handbuch behandelt die rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einem Personenschaden. Das Augenmerk des interdisziplinären Autorenteams aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft, Justiz, Sachverständigenwesen und Medizin liegt auf der Praxis der Schadensregulierung, den versicherungsrechtlichen und sozialrechtlichen Aspekten. Insbe-



Amtsblatt_09.indd 143 24.03.16 13:55

**SAS Druck,** Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

sondere die Bereiche der Drittleistungsrechte, Forderungsübergänge und Teilungsabkommen werden ausführlich dargestellt. Zahlreiche Praxishinweise, Tabellen, Übersichten und Fallbeispiele bieten Unterstützung bei der Fallbearbeitung.

---

**Weber, Klaus: Verwaltungszwang in der behördlichen Praxis. Voraussetzungen und praktische Umsetzung. – Kronach: Carl Link Kommunalverlag, 2015. XVIII, 255 S. (Kommunal-Praxis aktuell).**

Der Begriff „Verwaltungszwang“ bezeichnet nach Art. 29 BayVwZVG die Vollstreckung der sog. „sonstigen Verwaltungsakte“ mit Ausnahme der sog. „Leistungsbescheide“ (Vollstreckung von Geldforderungen).
Der Band unterstützt Praktiker rechtssichere Verwaltungsakte zu erlassen und entsprechend auch zu vollstrecken. Ausführlich werden die Voraussetzungen zur Schaffung eines Vollstreckungstitels und deren Vollstreckungsmaßnahmen erörtert.

**Opferentschädigungsgesetz. Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Kommentar. Begr. von Eduard Kunz und Gerhard Zellner. Fortgef. v. Reinhard Gelhausen und Bernhard Weiner. – 6. Aufl. – München: Beck, 2015. XIII, 340 S. ISBN 978-3-406-67277-4; € 75.–**

Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert praxisorientiert das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die Kommentierung legt besonderen Wert auf die Einbeziehung der Rechtsprechung der Landessozialgerichte und des Bundessozialgerichts wie beispielsweise die Grundsatzentscheidungen des BSG zum Stalking und zur Anwendbarkeit von Glaubhaftigkeitsgutachten.
Der Teil A umfasst die Kommentierung des OEG. Teil B erläutert die leistungsrechtlichen Entscheidungen nach dem Bundesversorgungsgesetz.
Ungeklärte und schwierige Rechtsfragen zur Reichweite des OEG, wie beispielsweise zur Misshandlung und Vernachlässigung von Kindern sowie Beweislastfragen werden differenziert dargestellt. Maßgebliche Verwaltungsvorschriften sind ebenso enthalten wie Berechnungsbeispiele. Berücksichtigt sind die relevanten Verordnungen, wie BerufsschadensausgleichsVO, AusgleichsrentenVO, AnrechnungsVO oder die Bekanntmachung der Vergleichseinkommen. Dadurch kann nachvollzogen werden, wem eine Ausgleichsrente oder ein Berufsschadensausgleich zusteht.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-45, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.



Amtsblatt_09.indd 144 24.03.16 13:55